

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Brühl, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Freytag, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,

und

der Stadt Wesseling, vertreten durch den Bürgermeister Erwin Esser, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling,

wird aufgrund des § 78 Abs. 4 und 8 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) sowie der §§ 1 Abs. 2 und 23ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Trägerwechsel

Die Stadt Brühl übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Wesseling aus § 78 Abs. 8 SchulG zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Wesseling. Die Stadt Brühl übernimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Schülerinnen und Schüler der Stadt Wesseling, soweit diese einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und aufgrund dieser Vereinbarung die in der Stadt Brühl am vorgenannten Standort bestehende Förderschule besuchen. Der Standort Wesseling, Fröbelschule Städtische Förderschule der Stadt Wesseling, 50389 Wesseling, wurde zum Schuljahr 2013/2014 geschlossen.

Die Stadt Brühl wird gem. § 23 Abs. 2 GkG mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihr auch für die Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Wesseling unterhaltenen Förderschule.

Die Stadt Brühl wird gem. § 25 Abs. 1 GkG ermächtigt, die für die Bildung eines Schuleinzugsbereichs der Förderschule nach § 84 Abs. 1 SchulG erforderliche Rechtsverordnung für das Stadtgebiet der Stadt Wesseling zu erlassen.

§ 2 Standort und Einrichtung

Die Stadt Brühl stellt die erforderlichen Gebäude einschließlich der Einrichtungen und Nebenanlagen zur Verfügung. Die Beschulung der Wesselingener Schülerinnen und Schüler soll in der Förderschule der Stadt Brühl, der Pestalozzischule in der Kölnstraße 85, mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache erfolgen.

Sollte durch die Beschulung der Wesseling Schülerinnen und Schüler an dieser Schule die Schaffung von neuen Schulräumen erforderlich sein, so wird die Stadt Brühl die Stadt Wesseling und sonstige Betroffene hierüber informieren und das Vorgehen abstimmen. Die Einzelheiten werden in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung zwischen den Städten Brühl und Wesseling geregelt.

§ 3 Beschulung

Die Stadt Brühl nimmt diejenigen Schülerinnen und Schüler auf, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und für die der Schulwunsch der Eltern besteht, eine Förderschule anstelle einer allgemeinen Schule zu besuchen.

§ 4 Pauschalvereinbarung

Die Stadtverwaltung Wesseling verpflichtet sich gem. § 23 Abs. 4 GkG zur Zahlung eines jährlichen pauschalen Schulkostenbeitrages zu den Schulbetriebskosten der Pestalozzischule nach der Zahl der aus der Stadt Wesseling stammenden Schülerinnen und Schüler, bezogen auf die Gesamtkosten pro Schülerin und Schüler der Schule berechnet. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15.10. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Schulkostenbeitrag ist zum 15.11. des Jahres an die Stadt Brühl auszuzahlen. Er beträgt 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) pro Schülerin bzw. pro Schüler.

Die Stadt Brühl kann eine Erhöhung des Schulkostenbeitrages erst dann geltend machen, wenn sie mehr als 10 v. H. der hier vereinbarten Schulbetriebskosten abweicht. Das Anpassungsbegehren ist spätestens bis zum 15.06. des folgenden Kalenderjahres unter Darstellung der Kostenentwicklung schriftlich zu stellen. Die Anpassung erfolgt sodann durch eine nachträgliche Vereinbarung zu § 4 dieser Vereinbarung für das kommende Schuljahr.

Die Kosten der Lernmittel für die Schülerinnen und Schüler, die aus der Stadt Wesseling kommen, werden der Stadtverwaltung Wesseling gemäß dem in § 1 der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG genannten Durchschnittsbetrag, der um den Eigenanteil der Eltern reduziert wird, in Rechnung gestellt.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler wird bis zum Ablauf des zum Abschluss dieser Vereinbarung gültigen Beförderungsvertrages (Schulbus) durch die Stadt Brühl sichergestellt und geregelt. Die Kosten werden durch die Stadt Wesseling im Rahmen einer Abschlagszahlung zum 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres i.H.v. 35.000 € an die Stadt Brühl erstattet. Die darüber hinaus entstehenden Beförderungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten nachgefordert. Nach Ablauf des Beförderungsvertrages liegt die

Sicherstellung und Regelung der Beförderung ab dem Schuljahr 2019/2020 bei der Stadt Wesseling. Eine Beförderungspflicht und eine Beteiligungspflicht an den Schülerbeförderungskosten besteht für die Stadt Brühl ab dem 01.08.2019 nicht mehr.

§ 5 Schulbetriebskosten

Schulbetriebskosten im Sinne von § 4 dieser Vereinbarung sind gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 93 und 94 SchulG:

1. Sachkosten (Heizung, Strom, Wasserverbrauch, Reinigung, Sach- und Versicherungsprämien, Büroeinrichtungen, Bürobedarf, Unterhaltung der Schuleinrichtung und -gebäude, sonstige Schülerbetreuung und weitere die Schule betreffende Kosten)
2. Personalkosten (für Hausmeister, Schulsekretärin und Schulsozialarbeit)

§ 6 weitere Maßnahmen

Die Stadt Brühl verpflichtet sich, der Stadt Wesseling alle Maßnahmen, die schulorganisatorisch oder finanziell von großer Bedeutung sind, schon im Vorbereitungsstadium mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Kostentragung bereits für das Schuljahr 2017/2018 übernommen wird.

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sofern bereits Schülerinnen bzw. Schüler aus der Stadt Wesseling an der Pestalozzischule beschult wurden, gilt diese Vereinbarung für die Kostenerstattung analog.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.07. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Für den Fall einer Umwandlung der Pestalozzischule im Rahmen einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung wird ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart.

§ 8 Sonstiges

Nachträgliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtunwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Brühl, _____

Wesseling, _____

Stadt Brühl
Dieter Freytag
Bürgermeister

Stadt Wesseling
Erwin Esser
Bürgermeister

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015/GV. NRW. S. 204) i. V. m. § 78 Abs. 8 sowie § 81 Abs. 3 SchulG in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016/GV.NRW. S.1052) der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.